



Dr. Philipp Habegger

Rechtsanwalt  
LALIVE

Prof. Dr. Claire Huguenin

Lehrstuhl für Privat-,  
Wirtschafts- und Europarecht

Dr. Urs Weber-Stecher

Rechtsanwalt  
Wenger & Vieli AG

## **Moot Court im Obligationenrecht (Zürcher Moot Court) 2016/2017**

### **Die Regeln**

#### **Fall**

- Inhalt** [1] Der Fall enthält eine Streitigkeit aus einem Vertrag, der dem OR untersteht. Er wird von einem Schiedsgericht beurteilt und entschieden.
- Veröffentlichung** [2] Der Sachverhalt wird am Donnerstag, 29. September 2016, im Anschluss an das Kick-off-Meeting auf der Homepage von Prof. Dr. Claire Huguenin unter „Moot Court im OR 2016/17“ publiziert.
- Sachverhalt** [3] Die Tatsachen der Streitigkeit werden im Sachverhalt angegeben und gelten als unbestritten. Es dürfen keine zusätzlichen Tatsachen angenommen werden. Wenn es beispielsweise im Sachverhalt um den Kauf von Herrenanzügen ginge, wäre es unzulässig anzunehmen, die Anzüge seien aus Wolle gefertigt; zulässig wäre hingegen anzunehmen, sie seien aus Stoff gefertigt.

#### **Sachverhaltsergänzung**

- Zulässigkeit** [4] Sollte der Sachverhalt unklar sein, so ist ein Antrag auf Sachverhaltsergänzung an die Leitung des Moot Courts zu richten. Es dürfen nur Unklarheiten nachgefragt werden, die sich auf die rechtliche Lösung des Falles auswirken könnten.
- Inhalt** [5] In dem Antrag an die Leitung des Moot Courts muss die Stelle, auf die sich die Ergänzungsanfrage bezieht, genau angegeben werden. Ausserdem muss dargelegt werden, inwieweit sich die Ergänzung auf die Lösung des Problems auswirken könnte.
- Verfahren** [6] Anträge können bis zum 17. Oktober 2016, 24.00 Uhr, gestellt werden. Der Antrag ist mittels E-Mail an die Adresse [mootcourt@rwi.uzh.ch](mailto:mootcourt@rwi.uzh.ch) zu richten. Es liegt im Ermessen der Leitung des Moot Courts, welche Anträge auf Sachverhaltsergänzung beantwortet werden. Die Antworten werden im Rahmen des Counsellings am 24. Oktober 2016 bekannt gegeben und anschliessend auf der Homepage des Lehrstuhls Huguenin publiziert. Die Antworten werden Bestandteil des Sachverhalts.



### **Klageschrift (KS) und Klageantwort (KA)**

- Verfahren [7] Jedes Team muss eine Klageschrift und eine Klageantwort abgeben. Nach Abgabe der Klageschrift wird jedem Team eine Klageschrift zugeteilt, auf welche es eine Klageantwort verfassen muss.
- Abgabe [8] Die Abgabe erfolgt mittels E-Mail an [mootcourt@rwi.uzh.ch](mailto:mootcourt@rwi.uzh.ch). Die Rechtsschriften sind als Word- und als PDF-Datei einzureichen. Spätestes Abgabedatum der Klageschrift ist Freitag, 9. Dezember 2016, 24.00 Uhr, spätestes Abgabedatum der Klageantwort ist Freitag, 24. März 2017, 24.00 Uhr. Nach der Abgabe kann die Rechtsschrift nicht mehr geändert werden.
- Form [9] Klageschrift und Klageantwort müssen folgende Textgestaltungsvorschriften beachten:
- Klageschrift und Klageantwort dürfen höchstens 20 A4-Seiten eigentlichen Text (exklusiv Deckblatt, Inhalts- und Literaturverzeichnis sowie Anhänge) umfassen.
  - Schriftart: „Times New Roman“, Schriftgrösse 12 pt.
  - Zeilenabstand: 1.5 Zeilen
  - Zeilenausrichtung: Blocksatz
  - Ränder: links und rechts 2.5 cm, oben 2.5 cm, unten 2.0 cm
  - Inhaltverzeichnis, Literaturverzeichnis und Materialienverzeichnis sind mit römischen Zahlen zu nummerieren.
  - Die Textseiten sind mit arabischen Zahlen zu nummerieren.
  - Seitennummerierung: unten rechts, Schriftgrösse 12 pt.
  - Silbentrennung: ja
  - Hervorhebungen: kursiv
  - Eine Seite darf nie mit nur der ersten Zeile eines Absatzes enden.
  - Eine neue Seite darf nie mit nur der letzten Zeile eines Absatzes beginnen.
  - Verwenden Sie bitte nur wenige und sehr gebräuchliche Abkürzungen wie: z.B., d.h., bzw., gl.M., a.M., EFTA, EG, EWR, usw.; ferner Abkürzungen von Erlassen (z.B. BV, EGV, EWRV), Judikatur (z.B. BGE, Slg.) und Zeitschriften (z.B. EuZW).



- Randziffern** [10] Klageschrift und Klageantwort müssen mit arabischen Randziffern versehen werden. Alle Verweise innerhalb der Klageschrift bzw. Klageantwort sowie Verweise auf die gegnerische Klageschrift müssen sich auf Randziffern beziehen. Des Weiteren müssen alle Angaben im Literatur- sowie im Judikaturverzeichnis um die Randziffer ergänzt werden, wo die jeweilige Literatur- oder Judikaturangabe in dem Schriftsatz zitiert wird.
- Zitate** [11] Die Zitate in Klageschrift und Klageantwort sollen die vorgebrachten Argumente auch wirklich untermauern. Sie müssen direkt in den Text eingefügt werden und dürfen nicht in Fussnoten stehen.
- Deckblatt** [12] Das Deckblatt muss die Namen der Teammitglieder sowie die Gruppennummer enthalten. Auf dem Deckblatt ist anzugeben, ob es sich um eine Klageschrift oder um eine Klageantwort handelt. Bei der Klageantwort muss zudem die Gruppennummer des Teams angegeben werden, auf dessen Klageschrift hin eine Klageantwort verfasst werden muss.
- Inhalt der KA** [13] Die Klageantwort muss auf die in der Klageschrift enthaltenen Argumente eingehen. Es kann sein, dass die Klageschrift, auf welche die Klageantwort verfasst wird, nicht alle Argumente enthält, die das Team, welche die Klageantwort verfasst, erwartet hat. Zusätzliche Argumente (Gegenargumente bezogen auf Argumente, die nicht in der Klageschrift vorgebracht wurden) dürfen behandelt werden, müssen aber in der Klageantwort speziell als solche gekennzeichnet werden.

### **Plädoyers**

- Vorbereitung** [14.1] Am Donnerstag, 27. April 2017, werden die Rechtsschriften gruppenweise besprochen und dabei die Bewertung bekannt gegeben. Zudem wird ein Briefing für die Plädoyers durchgeführt. Ort und Zeit werden zu einem späteren Zeitpunkt bekanntgegeben.
- [14.2] Sofern sich Teams auf die Schiedsverhandlungen mit Hilfe von Probeplädoyers vorbereiten, so haben diese aus Gründen der Chancengleichheit unter Ausschluss von praktizierenden Anwälten stattzufinden.
- Verfahren** [15.1] Die Schiedsverhandlungen finden am 4./5. Mai 2017 statt. Die Örtlichkeiten werden zu einem späteren Zeitpunkt bekanntgegeben. Jedes Team wird vor dem Schiedsgericht einmal in der Klägerrolle und einmal in der Beklagtenrolle plädieren. Jedes Team wird in der Klägerrolle gegen das Team antreten, das auf die eigene Klageschrift eine Klageantwort verfasste und jedes Team wird in der Beklagtenrolle gegen das Team antreten, auf dessen Klageschrift es eine Klageantwort verfasste. Jedes Teammitglied plädiert mindestens einmal.
- [15.2] Umfasst ein Team drei Mitglieder, so ist es der Gruppe überlassen, welches Mitglied zweimal plädiert.



- Halbfinal** [16] Die vier Teams, die in den ersten beiden Plädoyers am besten abschneiden (zur Benotung vgl. [21]), bestreiten eine Halbfinalrunde. Das Team, das in den ersten beiden Läufen am besten abgeschnitten hat, tritt gegen das viertbeste an; das zweitbeste Team trifft auf das drittbeste. Sind die Teams schon einmal gegeneinander angetreten, so tauschen sie die Rollen (Klägerin/Beklagte). Sind sie noch nicht gegeneinander angetreten, so entscheidet das Los, wer Klägerin und wer Beklagte ist.
- Final** [17] Die beiden Halbfinalgewinner bestreiten den Final. Sind die Teams schon einmal gegeneinander angetreten, so tauschen sie die Rollen (Klägerin/Beklagte). Sind sie noch nicht gegeneinander angetreten und ist im Halbfinal ein Finalteilnehmer als Klägerin und der andere als Beklagte angetreten, behält sich die Leitung des Moot Courts vor, die Rollen für den Final umzukehren. In den übrigen Fällen entscheidet das Los, wer Klägerin und wer Beklagte ist.
- Anwesenheit** [18] Die Anwesenheit bei den Plädoyers des eigenen Teams sowie beim Final ist obligatorisch. Hinsichtlich der übrigen Plädoyers ist die Anwesenheit freigestellt.
- Dauer** [19] Jedem Team steht für ein Plädoyer höchstens eine halbe Stunde zu, die es möglichst gleichmässig auf die beiden plädierenden Parteivertreter zu verteilen hat.
- Fragen** [20] Die SchiedsrichterInnen leiten die mündlichen Verhandlungen grundsätzlich so, wie in einem „echten“ Schiedsverfahren. Einige SchiedsrichterInnen werden die Parteivorträge mit Fragen unterbrechen, andere werden sich zuerst den gesamten Vortrag anhören und allenfalls nachträglich Fragen stellen. Die Teams sollten sich mental auf beide Stilarten einstellen.
- Benotung** [21] Jeder Vortrag wird nach einem bestimmten Kriterienkatalog beurteilt. Plädoyers im Halbfinal und Final werden für die Notenfindung jedoch nicht berücksichtigt. Sofern ein Teammitglied bereits vor den Finals zweimal plädiert hat (vgl. [15.2]), so werden beide Plädoyers berücksichtigt. Die Note der Vorträge wird mit der Bewertung der Klageantwort, welche dem Team als Ganzes zugerechnet wird, zusammengenommen.

### **Kommunikation mit der Leitung des Moot Courts**

- Kommunikation** [22] Die Kommunikation mit der Leitung des Moot Courts hat via E-Mail an die Adresse [mootcourt@rwi.uzh.ch](mailto:mootcourt@rwi.uzh.ch) zu erfolgen. Sachverhaltsfragen sind gemäss dem oben [4 ff.] geschilderten Verfahren zu stellen.

### **Geltung der Regeln**

- Aktuelle Version** [23] Die Regeln für den Moot Court im Obligationenrecht gelten jeweils in ihrer aktuellen Version. Diese wird auf der Homepage von Prof. Dr. Claire Huguenin gemeinsam mit dem Fall publiziert.